

1778 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (1649 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Durch eine Novellierung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes sollen die Möglichkeiten für schulautonome Lehrplanbestimmungen und schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen für den Bereich des durch dieses Gesetz erfaßten Schulwesens analog dem Schulorganisationsgesetz geschaffen werden. Da im Bereich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen die Entscheidungen bezüglich schulautonomer Bestimmungen durch den Schulgemeinschaftsausschuß ebenso wie für die im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen das Schulunterrichtsgesetz Anwendung zu finden hat, ist § 64 Abs. 2 Z 1 des Schulunterrichtsgesetzes auf den Geltungsbereich des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes auszuweiten. Dies erfolgt durch Z 1 des Gesetzentwurfes.

Das Inkrafttreten (Z 2 des Entwurfes) entspricht dem in Z 17 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird, enthaltenen § 35 Abs. 1 Z 2.

Die kompetenzmäßige Grundlage für die Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes findet sich im Art. 14 Abs. 1 und Art. 14 a Abs. 2 lit. a B-VG. Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG erfordert die Änderung des § 64 Abs. 2 als Angelegenheit der Schulorganisation bei der Beschußfassung im Nationalrat die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1994 in Verhandlung gezogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Christine Heindl, Mag. Karin Praxmarer und Anna Huber beteiligten, wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1649 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 06 30

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner
Berichterstatter

Mag. Dr. Josef Höchtl
Obmann